

22. 1. Ist die Bewirkung eines unrichtigen Eintrages in eine öffentliche Urkunde auch dann strafbar, wenn sich die unwahre Angabe auf einen Umstand bezieht, welcher durch die Urkunde nicht bewiesen werden soll?

2. Gehört bei einem Sterberegister der Familienstand des Anzeigenden zu den durch die Urkunde zu erweisenden Thatsachen?

3. Begriff „Stand“ im Sinne des Personenstandsgesetzes.

St.G.B. §. 271.

Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes etc. §. 59 (R.G.Bl. S. 23).

I. Straffenat. Ur. v. 21. Mai 1887 g. D. Rep. 954/87.

I. Landgericht Bamberg.

Gründe:

Die Revision bezeichnet den §. 271 St.G.B.'s und §. 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes *ic* als verlegt, weil das Instanzgericht die Angeklagte, Anna H., welche sich gelegentlich der Anzeige des Todes ihrer Tochter vor dem Standesbeamten unwahrerweise als Schneiderswitwe bezeichnet und hierdurch veranlaßt hatte, daß ihr nur getrennt von ihr lebender Ehemann in der Urkunde als gestorben aufgeführt wurde, aus dem rechtsirrigem Grunde freigesprochen habe, daß die fragliche unrichtige Angabe über den Familienstand der Angeklagten keine für die konkrete Beurkundung rechtserhebliche Thatsache gewesen sei. Die Rüge vermag nicht durchzubringen.

Da §. 271 St.G.B.'s voraussetzt, daß rechtserhebliche Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen in öffentlichen Registern, Büchern oder Urkunden falsch beurkundet, d. h. in beweiskräftiger Weise festgestellt werden, so erstreckt sich die im Sinne des §. 271 strafbare Verletzung der Wahrheit nicht weiter, als die Beweisraft der Urkunde, und ist daher die unrichtige Angabe eines Umstandes, welcher durch die Urkunde nicht bewiesen werden kann und soll, nicht unter diese Gesetzesstelle zu subsumieren.

Bezüglich der Standesregister ist durch §. 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 speziell vorgeschrieben, daß dieselben diejenigen Thatsachen beweisen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind. Mag man die nicht unbestrittene Frage, zur Beurkundung welcher Thatsachen die Standesregister bestimmt sind, in dem weiteren Sinne auffassen, daß hierunter alle diejenigen Thatsachen fallen, bezüglich deren das Gesetz anordnet, daß sie überhaupt eingetragen werden müssen,¹ oder mag man sie in dem engeren Sinne beantworten, daß jedes Register nur diejenigen Thatsachen beweise, zu deren Beurkundung dasselbe ausdrücklich bestimmt ist,² so fällt doch die hier fragliche Thatsache, ob die Mutter eines verstorbenen Kindes Witwe, oder ob der Ehemann und Vater noch am Leben sei, nach keinem der angeführten Gesichtspunkte unter die durch das Sterberegister zu beurkundenden Thatsachen; denn dasselbe ist weder dazu bestimmt, für das Ableben des Vaters Beweis

¹ Vgl. Bött, Kommentar S. 53.

² Vgl. v. Sacherer, S. 49. 52; Fitting, S. 58; Hirschius, S. 72.

zu führen, noch ist eine Eintragung hierüber, sowie über den Familienstand der Mutter auch nur vom Gesetze angeordnet. Das letztere wird zwar von der Revision behauptet, indem sie geltend macht, §. 59 a. a. O. schreibe in Ziff. 1. 5 vor, daß die Eintragung des Sterbefalles Stand oder Gewerbe des Anzeigenden, sowie Stand oder Gewerbe der Eltern des Verstorbenen enthalten solle, wobei unter „Stand“, insbesondere bei Frauen, die regelmäßig kein Gewerbe haben, der Familienstand, ob ledig, verheiratet oder verwitwet, zu verstehen sei. Allein diese Auffassung ist eine irrige. Abgesehen davon, daß schon die alternative Anführung von „Stand oder Gewerbe“ klar andeutet, daß hier unter Stand die Berufsstellung derjenigen Personen, welche kein Gewerbe betreiben, zu verstehen sei, weil außerdem nicht abzusehen wäre, warum gerade nur bei Gewerbetreibenden der Familienstand durch Angabe des Gewerbes ersetzt werden sollte, ergibt sich die Thatsache, daß §. 59 a. a. O. unter Stand nicht den Familienstand, sondern die Stellung im bürgerlichen Leben verstanden wissen will, unzweifelhaft aus dem Vergleiche der Ziff. 3. 4 dieser Gesetzesstelle, indem diese unter Ziff. 3 unter anderem den Eintrag „von Stand oder Gewerbe . . . des Verstorbenen“ und unter Ziff. 4 die Eintragung von „Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß derselbe ledig gewesen sei“, fordert, welche letztere Vorschrift gewiß überflüssig wäre, wenn diese Angabe schon durch die unter Ziff. 3 geforderte Angabe des „Standes“ umfaßt wäre.

Die Sterbeurkunde ist aber auch nicht zur Beurkundung des Todes anderer, in derselben als Verwandte oder Ehegatten aufgeführter Personen bestimmt; denn jeder Sterbefall ist besonders und selbständig zu beurkunden und kann nicht durch gelegentliche Erwähnung in der Sterbeurkunde eines Dritten bewiesen werden. Sowenig als die Geburtsurkunde eines Menschen durch die Eintragung über eine Eheschließung, bei welcher er mit Angabe seines Alters als Zeuge gedient hat, ersetzt werden könnte, vermag die Sterbeurkunde eines Mannes dadurch ersetzt zu werden, daß er in der Sterbeurkunde seines Kindes als tot angeführt ist, während er vielleicht nur ausgewandert oder sonst abwesend war. Mit Recht wird betont, daß die angebliche Witwe durch Vorzeigung der Sterbeurkunde ihres Kindes, welche gelegentlich den Vater als tot erwähnt, weder die Zulassung zur Eingehung einer zweiten Ehe, noch die Auszahlung einer vom Ableben des Mannes

abhängigen Versicherungssumme würde erwirken können, weil eben die sonst beweiskräftige Urkunde zum Beweise dieses Todesfalles nicht bestimmt ist, also für denselben auch nicht die ihr sonst innewohnende Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat.

Es kann auch nicht mit Grund behauptet werden, daß durch den unrichtigen Eintrag die Identität des verstorbenen Kindes selbst in Frage gestellt werde, denn dasselbe ist nach Inhalt der Sterbeurkunde als die eheliche Tochter der Schneiderschweleute August und Anna H. erklärt, die sie auch wirklich war. Ob der Vater zur Zeit ihres Todes noch am Leben war oder nicht, alteriert den Familienstand des Kindes in keiner Weise.

Daß in einem Rechtsstreite über Erbschaftsangelegenheiten, wie in sonstigen rechtlichen Beziehungen die Frage, ob der Vater vor oder nach dem Kinde gestorben sei, von rechtlicher Bedeutung sein könnte, ist ohne weiteres zuzugeben; aber die konkrete Urkunde könnte für den betreffenden Nachweis, weil für solchen nicht bestimmt, nicht — wenigstens nicht mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde — produziert werden, und darum erscheint diese unrichtige Angabe in der Urkunde nicht als eine „Beurkundung“ im Sinne des Gesetzes.

Ob gegebenen Falles der noch lebende, aber von seiner Familie getrennte Vater an Stelle der Mutter zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtet oder auch nur imstande gewesen wäre, kann, da die Art der Trennung, insbesondere ob der Ehemann am gleichen Orte mit seiner Frau lebte, ob er thatsächlich noch die Rechte eines Familienhauptes ausübte oder ob er nur von dem Tode der Tochter Kenntnis erhalten hatte, in keiner Weise feststeht, vom Revisionsgerichte nicht beurteilt werden. Es sind aber diese Momente ganz gleichgültig, da dadurch, daß statt des primär Verpflichteten eine erst in zweiter Linie verpflichtete Person die Anzeige erstattete, die Beweiskraft der Urkunde nicht beeinflusst wird. Von einer Strafverfügung kann bei rechtzeitiger Anzeigeerstattung im Hinblick auf den Schlußsatz des §. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ohnehin keine Rede sein.